

**Sitzung des Gemeinderates vom 01. April 2015, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN (der nach Punkt 1 der öffentlichen
Sitzung erscheint), Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Viviane JOST,
FAYMONVILLE, HEINERS, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Matteo RAUW

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

TRINKWASSERVERSORGUNG

- Punkt 1. Ersetzen von drei alten Leitungsteilstücken durch PVC-Leitungen in HONSFELD, MANDERFELD und WECKERATH: Annahme der Kostenschätzung und Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart für die Materiallieferungen;
- Punkt 2. Zurkenntnisnahme des Kollegiumsbeschlusses vom 10.03.2015 über die Erteilung eines Auftrags zur Lieferung von Trinkwasserleitungsmaterial;
- Punkt 3. Wasserversorgung: Vervollständigung des Ersatzteillagers: Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

ARBEITEN

- Punkt 4. Neubau des Bauhofs MANDERFELD: Annahme des Projektes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 5. Verlegung des öffentlichen Kinderspielplatzes vom Brückberg zum Marktplatz in BÜLLINGEN: Annahme des Projektes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 6. Energieeffiziente Sanierung der Sporthalle ROCHERATH: Prinzipbeschluss;

GEMEINDEWALD

- Punkt 7. Gemeindegeld: Verpachtung des Jagdrechtes der Lose 3, 5, 7 und 11 – Zurkenntnisnahme der Resultate der öffentlichen Versteigerung vom 14.03.2015;
- Punkt 8. Brennholzverkäufe vom 23.02., 25.02. und 04.03.2015: Zurkenntnisnahme der Resultate;
- Punkt 9. Jagdverpachtung: Festlegung der Bedingungen für die Neuverpachtung einer Feldfläche von 33 ha für den Zeitraum vom 01.05.2015 bis zum 30.04.2021;
- Punkt 10. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN von Reihentnahmen, Windwurf- und Käferholz für das Wirtschaftsjahr 2015: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen;

FINANZEN

- Punkt 11. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2015 an die Bibliotheken;
- Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 26. Februar 2015 – Annahme.

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

TRINKWASSERVERSORGUNG

Punkt 1. Ersetzen von drei alten Leitungsteilstücken durch PVC-Leitungen in HONSFELD, MANDERFELD und WECKERATH: Annahme der Kostenschätzung und Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart für die Materiallieferungen (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

In Erwägung, dass in den Ortschaften HONSFELD, MANDERFELD und WECKERATH alte Trinkwasserleitungsstücke bestehen, die immer wieder durch Verunreinigungen oder durch Rohrbrüche zu Problemen in der Wasserversorgung führen;

In Erwägung, dass diese Leitungsteilstücke durch PVC-Leitungen erneuert werden sollten;

In Erwägung, dass die fachgerechte Verlegung durch den gemeindeeigenen Wasserdienst erfolgen kann;

Nach Durchsicht der Materialbeschreibung mit Kostenschätzung in Höhe von 56.203,74 € ohne MwSt. (68.006,53 € inkl. 21 % MwSt.);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Vorschlag der Baukommission vom 24.02.2015;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In den Ortschaften HONSFELD, MANDERFELD und WECKERATH drei alte Leitungsteilstücke durch PVC-Leitungen zu erneuern und diese Arbeiten in Eigenregie durch den Wasserdienst der Gemeinde auszuführen;

Artikel 2. Die durch das Bauamt erstellte Materialbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 56.203,74 € ohne MwSt. (68.006,53 € inkl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 3. Als Vergabeart der Materialanschaffungen das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 2. Zurkenntnisnahme des Kollegiumsbeschlusses vom 10.03.2015 über die Erteilung eines Auftrags zur Lieferung von Trinkwasserleitungsmaterial (D.K.Nr. 833)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom heutigen Tage über das Ersetzen von drei alten Leitungsstücken durch PVC-Leitungen in den Ortschaften HONSFELD, MANDERFELD und WECKERATH;

In Erwägung, dass aufgrund der in diesem Jahr vorgesehenen Unterhaltsarbeiten am Wegenetz das Wasserleitungsteilstück in HONSFELD prioritär ersetzt werden muss;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Kollegiums vom 10.03.2015, der nach Vorlage entsprechender Angebote dringlichkeitshalber gefasst wurde;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Beschluss des Kollegiums vom 10.03.2015 über die Anschaffung von Wasserleitungsmaterial für das Projekt „Netzerneuerung HONSFELD_1“ **ZUR KENNTNIS**.

Punkt 3. Wasserversorgung: Vervollständigung des Ersatzteillagers: Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 836.8)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Wasserdienst über ein ausreichend bestücktes Lager verfügen sollte, um im Notfall unverzüglich Reparaturarbeiten durchführen zu können;

Nach Durchsicht der durch den Wasserwärter Andreas JOUSTEN aufgestellten Inventarliste, in der alle Artikel aufgeführt sind, welche zwecks Vorratshaltung für den Wasserdienst angeschafft werden sollten;

Nach Durchsicht der daraufhin erstellten Kostenschätzung in Höhe von 48.747,63 € ohne MwSt. (58.984,63 € inkl. 21 % MwSt.) für die verschiedenen Materialien zur Lageraufstockung;

In Erwägung, dass genügend Kredit im Haushaltsplan 2015 der Gemeinde vorgesehen ist;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53 §2 4° a;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Anschaffung von Material für den Wasserdienst gemäß der vorliegenden Kostenschätzung zu einem Gesamtpreis von 48.747,63 € ohne MwSt. (58.984,63 € inkl. 21 % MwSt.) gutzuheißen und als Vergabeart für den Lieferauftrag des Materials das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

ARBEITEN

Punkt 4. Neubau des Bauhofs MANDERFELD: Annahme des Projektes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 802.6)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 26.03.2008 über die Verlegung des Bauhofs MANDERFELD mit Festlegung des Honorarvertrags und der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags zur Bezeichnung eines Projektautors;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor Norbert HESS ausgearbeiteten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Plänen und der Kostenschätzung in Höhe von 120.516,00 € (inkl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass das Anlegen des Fundaments und der Innenausbau der Halle in Eigenregie erfolgen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Vorschlag der Baukommission vom 04.02.2015;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Architekturbüro Norbert HESS erstellte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Plänen sowie die Kostenschätzung in Höhe von 120.516,00 € (inkl. 21 % MwSt.) für die Neuerrichtung des Bauhofs MANDERFELD gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart der Materialanschaffungen für das Fundament und den Innenausbau der Halle das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen und diese Arbeiten in Eigenregie auszuführen;

Artikel 3. Als Vergabeart der Anschaffungen für die Lieferung und Montage der Halle das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 5. Verlegung des öffentlichen Kinderspielplatzes vom Brückberg zum Marktplatz in BÜLLINGEN: Annahme des Projektes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 802.6)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 03.04.2012 über die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors zur Verlegung des öffentlichen Kinderspielplatzes vom Brückberg auf den Marktplatz in BÜLLINGEN und Antrag auf Aufnahme in den Registrierungskatalog;

Nach Durchsicht des Schreibens IW/JP/SG/70/13/52.12/Nr. 3797 vom 02.12.2014 von Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft, über die Aufnahme des Projektes in den Infrastrukturplan 2015;

Nach Durchsicht des durch das Büro LACASSE-MONFORT ausgearbeiteten Lastenheftes mit Dokumentation mit Fotos und Darstellungen und die Kostenschätzung in Höhe von 284.526,30 € (einschl. 21 % MwSt. und 11,5 % Honorar);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Vorschlag der Baukommission vom 04.02.2015;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2002, so wie abgeändert und vervollständigt, zur Infrastruktur und die Bezuschussung derselben;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Büro LACASSE-MONFORT ausgearbeitete Projekt mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 284.526,30 € (einschl. 21 % MwSt. und 11,5 % Honorar) für das Anlegen eines Spielplatzes in BÜLLINGEN gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart den offenen Angebotsaufruf festzulegen;

Artikel 3. Für die Verwirklichung dieses Vorhabens Zuschuss bei der deutschsprachigen Gemeinschaft anzufragen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 6. Energieeffiziente Sanierung der Sporthalle ROCHERATH: Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 802.6:571.602)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Sporthallen der Gemeinde, die für sportliche Trainingsstunden und Veranstaltungen aller Art rege genutzt werden, als wichtige Objekte zur Einsparung von Energie in Betracht kommen;

In Erwägung, dass die Sporthalle ROCHERATH Ende der 70er Jahre erbaut wurde und somit verschiedene Mängel in den Bereichen Stromversorgung, Beleuchtung, Dämmung und Sanitäreinrichtungen aufweist, da einerseits zum Zeitpunkt ihrer Erbauung nicht die Erkenntnisse und die technischen Möglichkeiten heutiger Standards vorherrschten und andererseits die Einrichtungen nach mehr als 30 Jahren Alterserscheinungen zeigen;

In Erwägung, dass aus diesem Grund in der Sporthalle ROCHERATH die Sanierung der oben genannten Bereiche vorgeschlagen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS:

Artikel 1. Im Prinzip die Sporthalle ROCHERATH energieeffizient zu sanieren mit Schwerpunkte auf die Stromversorgung, die Beleuchtung, die Wärmedämmung und den Sanitärbereich;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

GEMEINDEWALD

Punkt 7. Gemeindegremium: Verpachtung des Jagdrecht der Lose 3, 5, 7 und 11 – Zurkenntnisnahme der Resultate der öffentlichen Versteigerung vom 14.03.2015 (D.K.Nr. 506.365)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Resultate der Neuverpachtung des Jagdrechtes der Lose 3, 5, 7 und 11 der Gemeinde BÜLLINGEN für den Zeitraum vom 01.05.2015 bis 30.04.2021;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei dieser Verpachtung nachfolgend aufgeführte Resultate erzielen konnte:

Los 3: 9.000,00 €
Los 5: 12.500,00 €
Los 7: 10.800,00 €
Los 11: 9.500,00 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT KENNTNIS von den Resultaten der Neuverpachtung des Jagdrechtes der Lose 3, 5, 7 und 11 der Gemeinde BÜLLINGEN für den Zeitraum vom 01.05.2015 bis 30.04.2021.

Punkt 8. Brennholzverkäufe vom 23.02., 25.02. und 04.03.2015: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Resultate nachstehender öffentlicher Brennholzverkäufe der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei diesen Verkäufen nachfolgend aufgeführte Resultate erzielen konnte:

- Brennholzverkauf vom 23.02.2015 in WIRTZFELD: 95 Lose - 526,00 Festmeter
- Erlös: 22.667,70 €;
- Brennholzverkauf vom 25.02.2015 in HONSFELD: 64 Lose - 314,20 Festmeter
- Erlös: 8.078,20 €;
- Brennholzverkauf vom 04.03.2015 in ROCHERATH: 71 Lose - 325,30 Festmeter
- Erlös: 12.904,60 €;

GESAMTERLÖS: 43.650,50 € für 1.165,50 m³ Brennholz;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT die Resultate dieser Brennholzverkäufe **ZUR KENNTNIS**.

Punkt 9. Jagdverpachtung: Festlegung der Bedingungen für die Neuverpachtung einer Feldfläche von 33 ha für den Zeitraum vom 01.05.2015 bis zum 30.04.2021 (D.K.Nr. 506.365)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 28.01.2015 über die Festlegung der Bedingungen zur Neuverpachtung des Jagdrechts der Jagdlose 3, 5, 7 und 11;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Jagdgesetzes vom 28.02.1882, abgeändert durch das Dekret vom 14.07.1994 der Wallonischen Region;

Auf Grund des Forstgesetzbuches (Code forestier);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Feldfläche wird öffentlich verpachtet zu den Bestimmungen und Bedingungen des Lastenheftes zur Neuverpachtung des Jagdrechts der Jagdlose 3, 5, 7 und 11, welches integrierenden Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 2. Die öffentliche Vergabe des Jagdrechts für die Feldfläche erfolgt durch Submission;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung wird der Forstverwaltung informationshalber zugestellt;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 10. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN von Reihenentnahmen, Windwurf- und Käferholz für das Wirtschaftsjahr 2015: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Auf Grund des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN rund 958 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 2 Losen, öffentlich zu verkaufen;

Auf Grund seines Beschlusses vom 06.08.2014 über die Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen für den Herbstverkauf vom 09.10.2014;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, verabschiedet am 27.05.2009 durch die Wallonische Regierung auf Grundlage des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch (Staatsblatt vom 04.09.2009);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, alle Lose gemäß Vorschlag der Forstverwaltung öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg zu veräußern;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, sowie abgeändert, insbesondere die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des K.E. vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes BÜLLINGEN 958 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 2 Lose, öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

Artikel 2. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Submissionsweg;

Artikel 3. Die bei der ersten Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden ein zweites Mal auf dem Submissionsweg angeboten;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

FINANZEN

Punkt 11. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2015 an die Bibliotheken (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.03.2009 sowie den abgeänderten Beschluss vom 17.12.2009 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass die Bibliotheken BÜLLINGEN und MÜRRINGEN in der Kategorie 3 eingestuft sind;

In Erwägung, dass die Bibliotheken HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH, WIRTZFELD und MANDERFELD in der Kategorie 4 eingestuft sind;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Gemeindehaushalt 2015 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Bibliotheken der Gemeinde BÜLLINGEN für das Jahr 2015 (Tätigkeit 2014) die durch Beschluss des Gemeinderates festgelegten Zuschüsse wie folgt zu gewähren:

Bibliothek	Zuschussbetrag
BÜLLINGEN	2.250,00 €
MÜRRINGEN	2.250,00 €
HÜNNINGEN	1.250,00 €
HONSFELD	1.250,00 €
ROCHERATH	1.250,00 €
WIRTZFELD	1.250,00 €
MANDERFELD	1.250,00 €
TOTAL:	10.750,00 €

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 26. Februar 2015 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 26. Februar 2015 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2015 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

INTERPELLATIONEN

Frage von Ratsmitglied Alexander MIESEN (Liste FBB): In den vergangenen Tagen hat es in HONSFELD Probleme mit dem Leitungswasser gegeben. Sind diese Probleme immer noch aktuell und besteht diesbezüglich eine Gefahr für andere Ortschaften?

Antwort des Bürgermeisters: Es hat effektiv ein Problem in der Trinkwasserversorgung der Ortschaft HONSFELD gegeben. Das Trinkwasser war zwar qualitätsmäßig in Ordnung; das einzige Problem bestand darin, dass das Wasser einen muffigen Geruch und keinen guten Geschmack hatte. Die diesbezügliche Ursache konnte nicht genau geklärt werden.

Der Behälter HONSFELD wurde vorübergehend geleert und gesäubert sowie ein Bypass wurde im Verteilernetz verlegt. Danach hat sich die Situation

bedeutend verbessert. Restliche Rückstände dürften mittlerweile auch nicht mehr vorhanden sein. Auch haben punktuelle Überprüfungen der Situation in verschiedenen Häusern stattgefunden und die lokale Bevölkerung, welche besonnen reagierte, wurde mittels eines Rundschreibens informiert.

Für andere Ortschaften bestand keine Gefahr.

Frage von Ratsmitglied Rainer STOFFELS: Besteht für die Weiterführung des Projektes Dorfhaus HOLZHEIM aus Sichtweise des Gemeindegremiums eine Einigung mit dem Dorfverein HOLZHEIM? Bei unüberbrückbaren Differenzen wäre es nicht angebracht eine Kommission mit der Vermittlung zu beauftragen?

Antwort des Bürgermeisters: Es besteht eine Abmachung an die die Gemeinde sich hält. Das Gemeindegremium hat eine Unterredung mit Vertreter des Dorfvereins geführt und den Standpunkt der Gemeinde nochmals bekräftigt. Das Gemeindegremium steht zu seinem Wort.

Es hat andere Sichtweisen gegeben, die aber geklärt werden sollen. Deshalb wird der Dorfverein sich mit dem Projektautor und den Sachverständigen über das Projekt beugen und eine Einigung wird sich abzeichnen.

Im Moment gibt es keinen Anlass diesbezüglich von unüberbrückbaren Differenzen zu sprechen, noch eine Kommission einzuberufen.